

1984

Ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 1984

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 84	Elfte Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung 2124-2-2	729
30. 5. 84	Verordnung über die Berufsausbildung zum Ver- und Entsorger/zur Ver- und Entsorgerin (Ver- und Entsorger-Ausbildungsverordnung – VerEntAusbV) neu: 800-21-1-113	731
5. 6. 84	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über außertarifliche Eingangsabgabenbefreiungen neu: 611-10-14-3, neu: 612-16; 613-1-1, 613-1-11, 613-1-12, 611-10-14-2, 612-5-1, 612-6-1, 612-7-1, 612-8-1, 612-1-6-1, 612-15-1, 612-4-1, 612-11-1, 612-14-1	747
5. 6. 84	Zweite Verordnung über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung von TCDD im Straßenverkehr neu: 9241-23-3/3	756
5. 6. 84	Zweite Verordnung über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung von TCDD in der Binnenschifffahrt neu: 9502-13-2/2	757
4. 6. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 11 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und 3 des Asylverfahrensgesetzes) 1104-5, 26-5	758
4. 6. 84	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung 901-1-19-6	758

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18 und Nr. 19 759

Elfte Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung Vom 24. Mai 1984

Auf Grund des § 376 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27. September 1977 (BGBl. I S. 1869) geändert worden ist, wird nach Mitwirkung der Verbände der Krankenkassen, der Ersatzkassen und der Hebammen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 1982 (BGBl. I S. 686), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Die Krankenkassen (Ersatzkassen) haben für die zu gewährende Hebammenhilfe folgende Gebühren zu zahlen:

1. für die Hilfe bei der vollendeten Entbindung ohne Rücksicht auf die Dauer des Beistandes und die Schwierigkeit der Entbindung einschließlich aller damit verbundenen Verrichtungen 200,- DM
- bei einer Zwillingsentbindung 235,- DM
- bei einer Entbindung von Drillingen und mehr Kindern 260,- DM

2. für die Hilfe bei einer Fehlgeburt
(einschließlich Blasenmole) 144,- DM
3. für jeden nach den Vorschriften der
Dienstordnung vorgenommenen Besuch
in den ersten zehn Tagen nach dem
Tag der Entbindung einschließlich
aller damit verbundenen Verrichtungen
im Krankenhaus 12,- DM
in der Wohnung 20,- DM.

Verrichtungen im Sinne der Nummern 1 und 3 sind auch Eingriffe, die die Hebamme nach ihrer Dienstordnung zur Abwendung einer ernsten Lebens- oder Gesundheitsgefahr für Mutter und Kind auszuführen hat, und Hilfeleistungen zu oder bei ärztlichen Verrichtungen. Wird an einem Tag mehr als ein Besuch ausgeführt, so sind die weiteren Besuche nur zu vergüten, soweit sie auf ärztliche Anordnung ausgeführt wurden und die Hebamme eine entsprechende Bescheinigung des Arztes vorlegt.

(2) Für die Untersuchung des Neugeborenen und die Eintragung der Befunde im Untersuchungsheft für Kinder (U 1) nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung erhält die Hebamme zusätzlich eine Gebühr von 6,20 DM je Kind."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erhält die Hebamme auch dann, wenn die werdende Mutter vor Beendigung der Geburt oder Fehlgeburt in ein Krankenhaus aufgenommen wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet. Die im Krankenhaus zur weiteren Hilfeleistung zugezogene freiberuflich tätige Hebamme erhält ebenfalls die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erhält die Hebamme auch dann, wenn sie erst nach der Geburt oder Fehlgeburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte. War beim Eintreffen der Hebamme die Versorgung der Mutter und des Kindes bereits vollendet, so erhält sie die Gebühr nach § 3 Abs. 2 Satz 1."

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

(1) Besuche, die nach dem zehnten Tag nach dem Tag der Entbindung ausgeführt werden, sind von der Krankenkasse (Ersatzkasse) besonders zu vergüten,

- a) wenn sie auf ärztliche Anordnung ausgeführt wurden und die Hebamme eine entsprechende Bescheinigung des Arztes vorlegt,
- b) wenn sie wegen Verzögerung der Abheilung des Nabels notwendig waren, ohne ärztliche Bescheinigung.

(2) Für jeden nach Absatz 1 ausgeführten Besuch erhält die Hebamme eine Gebühr von 20,- DM. Die Zahlung von Wegegebühren richtet sich nach § 5."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Zahl „11,30“ durch die Zahl „12,-“ und die Zahl „21,-“ durch die Zahl „22,20“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Klammer „(§ 3 Abs. 1)“ durch die Klammer „(§ 1 Abs. 1)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Zahl „10,70“ durch die Zahl „11,30“ ersetzt.

5. § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „8,-“ durch die Zahl „8,50“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird
- aa) in Satz 1 die Zahl „9,60“ durch die Zahl „10,20“ ersetzt,
- bb) folgender Satz angefügt: „Für die ärztlich angeordnete kardiokographische Überwachung bei Risikoschwangerschaften erhält die Hebamme die Gebühr nach Satz 1.“
- c) In Absatz 4 wird im ersten und letzten Satz die Zahl „7,70“ durch die Zahl „8,20“ ersetzt.

6. § 5 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- „a) wenn die Wegegebühren anfallen, weil mehrere Hebammen die Dienstleistungen in einem Krankenhaus nach einem vereinbarten Einsatzplan ausführen,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. Sie findet Anwendung für die Vergütung der Hilfeleistungen bei allen nach dem 30. Juni 1984 erfolgten Geburten und Fehlgeburten.

Bonn, den 24. Mai 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Ver- und Entsorger/zur Ver- und Entsorgerin
(Ver- und Entsorger-Ausbildungsverordnung – VerEntAusbV) *)**

Vom 30. Mai 1984

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin wird staatlich anerkannt. Er ist Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes. Soweit die Ausbildung in der gewerblichen Wirtschaft stattfindet, ist er Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Wasserversorgung,
 2. Abwasser und
 3. Abfall
- gewählt werden.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, arbeitsrechtliche Regelungen,
2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
3. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten und Einrichtungen,
4. Verwenden von Energieträgern,
5. Bearbeiten von Werkstoffen und Einsetzen von Werkstücken,
6. Vereinigen, Trennen und Reinigen von Arbeitsstoffen,
7. Messen physikalischer Größen und Bestimmen von Stoffkonstanten,
8. Durchführen mikrobiologischer Arbeiten,
9. Darstellen von Arbeitsabläufen und -ergebnissen,
10. Durchführen installationstechnischer Arbeiten,
11. Lesen und Anfertigen technischer Skizzen,
12. Bedienen von Hebezeugen und Transporteinrichtungen,
13. Lagern und Disponieren,
14. Durchführen von Wartungsarbeiten,
15. Messen, Steuern und Regeln,
16. Bedienen von Elektro- und Verbrennungsmotoren sowie von Pumpen, Gebläsen und Verdichtern,
17. Entnehmen und Vorbereiten von Proben,
18. berufsbezogene Rechtsvorschriften,
19. Grundkenntnisse der Wasserversorgung, der Abwasserableitung, der Abwasserreinigung und der Abfallbehandlung.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Wasserversorgung:
 - a) Bedienen von Wasserversorgungsanlagen,
 - b) Durchführen analytischer Arbeiten,

- c) Durchführen installationstechnischer Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen,
 - d) Messen, Steuern, Regeln,
 - e) fachbezogene Rechtsvorschriften und technische Regelwerke;
2. in der Fachrichtung Abwasser:
- a) Sammeln und Ableiten von Abwasser,
 - b) Reinigen von Abwasser,
 - c) Behandeln von Schlamm,
 - d) Durchführen analytischer Arbeiten,
 - e) Messen, Steuern, Regeln,
 - f) fachbezogene Rechtsvorschriften und technische Regelwerke;
3. in der Fachrichtung Abfall:
- a) Annehmen und Vorbehandeln von Abfall,
 - b) Behandeln und Verwerten von Abfall,
 - c) Durchführen analytischer Arbeiten,
 - d) Messen, Steuern, Regeln,
 - e) fachbezogene Rechtsvorschriften und technische Regelwerke.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 1 bis 7 und 14 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling 3 Arbeitsproben aus unterschiedlichen Bereichen in insgesamt höchstens 5 Stunden durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Bearbeiten von Werkstoffen,
2. Montieren und Demontieren von Rohrleitungen,
3. Vereinigen und Trennen von Arbeitsstoffen,
4. Messen physikalischer Größen,
5. Lesen und Erläutern technischer Skizzen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene,
2. Umweltschutz,
3. berufsbezogene, naturwissenschaftliche Grundlagen,
4. Darstellen von Arbeitsergebnissen und Arbeitsabläufen,
5. Verwenden von Energieträgern,
6. grundlegende Vorschriften des Wasser- und Abfallrechtes.

Die schriftlichen Aufgaben sollen praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 10 Stunden 4 Arbeitsproben durchführen. Hiervon sollen eine Arbeitsprobe auf die Fertigkeiten entfallen, die Gegenstand der Berufsausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind, und 3 Arbeitsproben auf die Fertigkeiten entfallen, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind, in höchstens 3 Stunden:
 - a) Durchführen installationstechnischer Arbeiten,
 - b) Durchführen von Wartungsarbeiten,

- c) Durchführen von mikrobiologischen und chemischen Untersuchungen,
 d) Bedienen von Elektro- und Verbrennungsmotoren sowie von Pumpen, Gebläsen, Verdichtern und Transporteinrichtungen,
 e) Entnehmen und Vorbereiten von Proben;
2. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in den drei Fachrichtungen sind, in höchstens 7 Stunden:
- a) in der Fachrichtung Wasserversorgung:
 aa) Durchführen analytischer Arbeiten,
 bb) Messen, Steuern, Regeln im Wasserversorgungsbereich,
 cc) Bedienen von Einrichtungen der Wasserversorgung;
- b) in der Fachrichtung Abwasser:
 aa) Durchführen analytischer Arbeiten,
 bb) Messen, Steuern, Regeln im Abwasserbereich,
 cc) Bedienen von Einrichtungen der Abwasserableitung und Abwasserreinigung;
- c) in der Fachrichtung Abfall:
 aa) Durchführen analytischer Arbeiten,
 bb) Messen, Steuern, Regeln im Bereich der Abfallbehandlung,
 cc) Bedienen von Einrichtungen der Abfallbehandlung.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
1. im Prüfungsfach Technologie:
- a) Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind:
 aa) Grundlagen der Wasserversorgung, der Abwasserableitung, der Abwasserreinigung und der Abfallbehandlung,
 bb) Grundkenntnisse des Messens, Steuerns und Regelns,
 cc) Anfertigen von Handskizzen nach Angaben oder Aufmaß unter Berücksichtigung von Zeichennormen,
 dd) Umweltschutz in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserreinigung und Abfallbehandlung;
- b) Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Wasserversorgung sind:
 aa) Arten, Vorkommen und Qualität gewinnbaren Wassers,
 bb) Verfahren der Wassergewinnung und -aufbereitung,
 cc) Wasserförderung, -speicherung und -verteilung,
- dd) naturwissenschaftlich-technische Vorgänge bei der Wasserversorgung,
 ee) fachbezogene Rechtsvorschriften,
 ff) Lesen und Erläutern von Plänen und Zeichnungen aus dem Bereich der Wasserversorgung;
- c) Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Abwasser sind:
 aa) Grundlagen des Sammels und Ableitens von Abwasser,
 bb) Herkunft und Zusammensetzung von Abwässern,
 cc) Verfahren der Abwasserbehandlung,
 dd) naturwissenschaftlich-technische Vorgänge bei der Abwasserbehandlung,
 ee) Verfahren der Behandlung und Verwertung von Abwasserschlämmen,
 ff) fachbezogene Rechtsvorschriften,
 gg) Lesen und Erläutern von Plänen und Zeichnungen aus dem Bereich der Abwassertechnik;
- d) Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Abfall sind:
 aa) Abfallsammlung, -beförderung und -annahme,
 bb) Abfallarten und -zusammensetzung,
 cc) Verfahren der Abfallbehandlung,
 dd) Möglichkeiten der Abfallverwertung,
 ee) naturwissenschaftlich-technische Vorgänge bei der Abfallbehandlung,
 ff) fachbezogene Rechtsvorschriften,
 gg) Lesen und Erläutern von Plänen und Zeichnungen aus dem Bereich der Abfalltechnik;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- a) Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind:
 aa) Umwandlungen berufsbezogener Maß- und Gewichtseinheiten,
 bb) Berechnungen von Flächen-, Volumen- und Körperinhalten,
 cc) Berechnungen elektrischer Größen,
 dd) Berechnungen von Stoffumsetzungen,
 ee) Mischungsrechnungen,
 ff) rechnerische und grafische Auswertungen von Meßdaten;
- b) Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Wasserversorgung sind:
 aa) Berechnungen zum hydrostatischen Druck und zum Auftrieb,
 bb) Berechnungen von Durchfluß- und Fördermengen;
- c) Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Abwasser sind:

- aa) Berechnungen zum hydrostatischen Druck und zum Auftrieb,
- bb) Berechnungen von Durchfluß- und Fördermengen,
- cc) einfache Berechnungen zur Reinigungsleistung, zum Kläranlagenwirkungsgrad und zur Schlammbelastung;
- d) Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Abfall sind:
 - aa) Berechnungen von Schüttgewichten, Schüttdichten und Schüttwinkeln,
 - bb) Berechnungen von Heizwerten.

3. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1984

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Ver- und Entsorger/zur Ver- und Entsorgerin**

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, arbeitsrechtliche Regelungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beschreiben c) Aufbau, Gliederung und Aufgabe sowie Fachbereichszugehörigkeit, Betriebs- und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes beschreiben d) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan beschreiben 	
2	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Berufsbezogene Vorschriften nennen und beachten b) funktionsgerechte persönliche Schutzausrüstung handhaben sowie deren Einsatz beschreiben c) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz beschreiben und bedienen d) Brandverhütungs- und Feuerschutzeinrichtungen beschreiben und bedienen e) Verhaltensregeln im Brandfall nennen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen f) Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz nennen g) Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz nennen und anwenden h) Maßnahmen zur Erste-Hilfe-Leistung nennen und anwenden i) berufsbezogene mögliche Ursachen der Umweltbelastung nennen, Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen k) Maßnahmen zur Behandlung von Abfällen nennen und unter Beachtung betrieblicher und sonstiger berufsbezogener Sicherheitsbestimmungen ergreifen l) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln
3	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten und Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsgeräte und Einrichtungen sachgemäß einsetzen b) Arbeitsgeräte und Einrichtungen instandhalten, reinigen und pflegen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		c) Störungen an Arbeitsgeräten und Einrichtungen feststellen und beschreiben sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen	
4	Verwenden von Energieträgern (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) Energieträger und ihre Einsatzmöglichkeiten in Labor und Betrieb beschreiben b) Methoden zum Konstanthalten der Temperatur sowie zum Heizen und Kühlen anwenden und die entsprechenden Geräte und Apparate bedienen	5
5	Bearbeiten von Werkstoffen und Einsetzen von Werkstücken (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) berufsbezogene Einsatzmöglichkeiten von Werkstoffen beschreiben b) Werkstoffe unter Berücksichtigung ihrer apparate- und gerätetechnischen Verwendbarkeit einsetzen c) Thermoplaste spanlos verformen und verbinden d) Metalle und Kunststoffe spanend verformen e) Schlauch- und Rohrverbindungen herstellen und lösen f) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz von Absperrorganen beschreiben g) handgesteuerte Ventile, Schieber und Hähne nach Anleitung zerlegen und montieren h) Dichtungen an Absperrorganen erneuern	16
6	Vereinigen, Trennen und Reinigen von Arbeitsstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Umgehen mit Arbeitsstoffen aa) chemische Symbole nennen, einfache chemische Formeln und Gleichungen lesen und formulieren bb) mit festen, flüssigen und gasförmigen Arbeitsstoffen umgehen cc) charakteristische Eigenschaften von berufsüblichen Arbeitsstoffen beschreiben	8
		b) physikalisch-technische Methoden aa) Mischungen (fest/fest; fest/flüssig; flüssig/flüssig) unter Verwendung der entsprechenden Geräte und Apparaturen herstellen und trennen bb) Arbeitsstoffe unter Verwendung entsprechender Geräte und Apparaturen reinigen	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		c) chemische Methoden aa) Methoden zur qualitativen Trennung durch Ionenreaktionen anwenden und die entsprechenden Geräte und Apparaturen bedienen bb) volumetrische Bestimmungen durchführen cc) gravimetrische Bestimmungen durchführen dd) Reaktionsprodukte aufarbeiten ee) Reaktionen formelmäßig darstellen ff) Stoffumsetzungen berechnen	6
		d) Probenahme aa) über die Bedeutung von Probenahmen Auskunft geben bb) Proben unter Anleitung entnehmen	2
7	Messen physikalischer Größen und Bestimmen von Stoffkonstanten (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Länge, Masse, Volumen, Temperatur und Druck messen b) Schmelzpunkt, Siedepunkt, Dichte und pH-Wert bestimmen	5
8	Durchführen mikrobiologischer Arbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	berufsbezogene mikrobiologische Untersuchungen, insbesondere mikroskopischer Art, an vorgegebenen Proben durchführen	4

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung – Fertigkeiten und Kenntnisse im zweiten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1, 2 und 3, Spalte 3, aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	während des zweiten Ausbildungsjahres zu vermitteln
2	Verwenden von Energieträgern (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) feste, flüssige und gasförmige Energieträger sowie elektrische Energie unter betrieblichen Bedingungen einsetzen b) Aufbau und Funktion gebräuchlicher Heizungsanlagen beschreiben c) Sicherheitseinrichtungen an Heizungsanlagen und ihre Wirkungsweise erläutern	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		d) betriebliche Heizungsanlagen und ihre Hilfsaggregate bedienen und überwachen	
3	Bearbeiten von Werkstoffen und Einsetzen von Werkstücken (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Eigenschaften von berufsüblichen Werkstoffen und ihre Einsatzmöglichkeiten erläutern b) über Einsatzmöglichkeiten und Funktion von Werkzeugen, Maschinen und Geräten zur Werkstoffbearbeitung Auskunft geben c) Werkzeuge, Maschinen und Geräte zur Werkstoffbearbeitung handhaben d) metallische Werkstoffe, Holz und Kunststoffe trennen und fügen e) Beton und Mauersteine ver- und bearbeiten	7
4	Messen physikalischer Größen und Bestimmen von Stoffkonstanten (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	berufsbezogene physikalische Größen und Stoffkonstanten unter betrieblichen Bedingungen messen und bestimmen, insbesondere Masse, Volumen, Temperatur, Druck und pH-Wert	2
5	Darstellen von Arbeitsabläufen und -ergebnissen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) verwaltungstechnische und organisatorische Grundsätze der Betriebsführung und -überwachung beschreiben und beachten b) Betriebstagebücher führen c) Arbeitsprotokolle und -berichte erstellen	3
6	Durchführen installationstechnischer Arbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Rohre und Rohrleitungsteile aus Stahl, Guß, Beton, Steinzeug, Asbestzement und Kunststoffen ablängen, montieren und demontieren b) Armaturen an Rohrleitungssystemen montieren und demontieren	6
7	Lesen und Anfertigen technischer Skizzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen unter Beachtung der Zeichnungsnormen anfertigen c) Pläne, Zeichnungen, isometrische Darstellungen und Stücklisten lesen d) technische Tabellen anwenden	4
8	Bedienen von Hebezeugen und Transporteinrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Einrichtungen zum Fördern von festen, flüssigen und gasförmigen Substanzen sowie von Gütern beschreiben b) Hebezeuge sowie Förder- und Transporteinrichtungen bedienen	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
9	Lagern und Disponieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Lagerformen, -arten, -einrichtungen und -bedingungen beschreiben b) Aufgabe und Organisation des Lagers unter Berücksichtigung des Warenflusses und der Lagerdisposition beschreiben c) Materialien, insbesondere Hilfsstoffe, Brennstoffe, Baustoffe und Installationsmaterial, unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen ein- und auslagern 	1
10	Durchführen von Wartungsarbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eigenschaften und Einsatz von Hilfsstoffen und Korrosionsschutzmitteln in der Wartung erläutern b) Geräte, Apparate und Anlagen überwachen und vorbeugend instandhalten c) Schäden an Betriebsgebäuden und Außenanlagen feststellen d) Maßnahmen zur Instandhaltung von Betriebsgebäuden und Außenanlagen ergreifen 	9
11	Messen, Steuern und Regeln (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) über Grundlagen der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik unter Berücksichtigung der Mikroelektronik Auskunft geben b) Einrichtungen zur Regelung von technologischen Prozessen in der Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserreinigung und Abfallbehandlung unter Anleitung handhaben 	4
12	Bedienen von Elektro- und Verbrennungsmotoren sowie von Pumpen, Gebläsen und Verdichtern (§ 4 Abs. 1 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Wirkungsweise von Elektro- und Verbrennungsmotoren einschließlich Nebenaggregaten sowie Pumpen, Gebläsen und Verdichtern erläutern b) Elektro- und Verbrennungsmotoren anfahren und abschalten c) Pumpen, Gebläse und Verdichter bedienen 	4
13	Entnehmen und Vorbereiten von Proben (§ 4 Abs. 1 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Methoden einer systematischen und zweckmäßigen Probenahme beschreiben b) Einrichtungen zur Probenahme handhaben c) Proben unter betrieblichen Bedingungen nach Entnahmeplänen entnehmen d) entnommene Proben nach Anweisung kennzeichnen, konservieren und aufbewahren e) Proben zur weiteren Bearbeitung vorbereiten 	3
14	berufsbezogene Rechtsvorschriften (§ 4 Abs. 1 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) in den Bereichen Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft geltende Gesetze und Verordnungen nennen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		b) wesentliche Regelungen des Wasser- und Abfallrechts nennen c) über berufsbezogene Regelungen des Immissionsschutzrechts Auskunft geben	2
15	Grundkenntnisse der Wasserversorgung, der Abwasserableitung, der Abwasserreinigung und der Abfallbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 19)	a) Wasserversorgung aa) den Kreislauf des Wassers unter Berücksichtigung von Umweltfaktoren beschreiben bb) Arten, Vorkommen und Qualitäten gewinnbaren Wassers nennen cc) Verfahren der Wassergewinnung nennen b) Abwasserableitung und -reinigung aa) Arten und Mengen des Abwassers nach Herkunft und Verschmutzungsgrad nennen bb) über Entwässerungssysteme Auskunft geben cc) mechanische, biologische und chemische Methoden der Abwasserreinigung beschreiben c) Abfallbehandlung aa) über Abfallarten Auskunft geben bb) mechanische, thermische und physikalisch-chemische Methoden der Abfallbehandlung beschreiben d) Hygiene aa) über Krankheitserreger in Rohwasser, in Abwasser und in Abfall Auskunft geben bb) hygienische Grundsätze und Regelungen beim Betreiben von Wasserwerken, Kanalnetzen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen nennen	4

Abschnitt III: Berufliche Fachbildung – Fertigkeiten und Kenntnisse im dritten Ausbildungsjahr

Fachrichtung Wasserversorgung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1, 2 und 3, Spalte 3, aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	während des dritten Ausbildungsjahres zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
2	Bedienen von Wasserversorgungsanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) quantitative und qualitative Anforderungen an Wasser in bezug auf seine Verwendung beschreiben b) Verfahren der Wassergewinnung beschreiben c) Grundlagen und Verfahren der Aufbereitung von Prozeß-, Betriebs-, Trink- und Kessel Speisewasser beschreiben d) Einrichtungen der Wasserförderung, insbesondere mit Pumpen und Hebern, bedienen e) Einrichtungen der Wasserspeicherung bedienen f) Aufbau und Wirkungsweise von Einrichtungen in und an Wasserversorgungsanlagen, insbesondere von Dosierungseinrichtungen, Be- und Entgasungseinrichtungen, Filteranlagen, Druckwindkesseln, Einrichtungen zur Druckminderung und -begrenzung sowie von Batterien und Notstromaggregaten, beschreiben g) Wasserversorgungsanlagen überwachen und instandhalten 	18
3	Durchführen analytischer Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Sinnesprüfungen an verschiedenen Wasserarten durchführen b) in der Wasserversorgung übliche physikalische Untersuchungen durchführen und auswerten, insbesondere Bestimmen der Mengen absetzbarer Stoffe sowie Siebanalysen c) physikalisch-chemische und chemische Wasseruntersuchungen durchführen, insbesondere Bestimmen des pH-Wertes, der Kohlensäure, der Härte, des Eisens und des Mangans 	4
4	Durchführen installationstechnischer Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) über Bau, Betrieb und Wartung von Rohrnetzen Auskunft geben b) Leitungen auffinden und Lecks feststellen c) Bruch- und Leckstellen im Rohrnetz reparieren d) Leitungen prüfen, spülen und desinfizieren e) Sofortmaßnahmen zur Sicherung von Baustellen ergreifen 	19
5	Messen, Steuern, Regeln (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verfahren zur Messung von Wasserständen, -mengen und -durchflüssen beschreiben b) Wasserstände, -mengen und -durchflüsse messen c) technologische Prozesse in der Wasserversorgung von Hand und mit Regelungstechnik fahren 	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		d) Störungen im Ablauf von Prozessen in der Wasserversorgung feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen	
6	fachbezogene Rechtsvorschriften und technische Regelwerke (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) rechtliche Regelungen im Bereich der Wasserversorgung nennen b) technische Regelwerke in der betrieblichen Praxis anwenden	3

Fachrichtung Abwasser

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1, 2 und 3, Spalte 3, aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	während des dritten Ausbildungsjahres zu vermitteln
2	Sammeln und Ableiten von Abwasser (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) qualitative und quantitative Bedingungen des Abwasseranfalls beschreiben b) Verfahren des Sammelns und der Ableitung von Abwasser beschreiben c) Einrichtungen der Abwasserableitung bedienen d) Entwässerungsnetze überwachen e) Maßnahmen der Reinigung und Instandhaltung im Entwässerungsnetz ergreifen f) Geräte und Maschinen für Überwachung, Reinigung und Instandhaltung handhaben g) Betriebszustände in Anlagen zur Abwasserableitung überwachen h) Gefahren im Kanalbetriebsbereich beschreiben und Schutzmaßnahmen ergreifen	10
3	Reinigen von Abwasser (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) naturwissenschaftlich-technische Vorgänge bei der mechanischen, biologischen und chemischen Reinigung von Abwasser beschreiben b) Sonderverfahren der Abwasserreinigung nennen c) Abwasserreinigungsprozesse unter Berücksichtigung von Störungen durch spezielle Abwässer durchführen d) Einrichtungen zur mechanischen, biologischen und chemischen Abwasserreinigung bedienen, überwachen und instandhalten e) Ursachen von Umweltbelastungen durch Abwasseranlagen feststellen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen	16

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
4	Behandeln von Schlamm (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Notwendigkeit der Schlammbehandlung erklären und ihre Methoden beschreiben b) naturwissenschaftlich-technische Vorgänge bei der Schlammbehandlung beschreiben c) Einrichtungen zur Schlammbehandlung bedienen, überwachen und instandhalten d) Möglichkeiten der Schlammverwertung beschreiben e) über Gasanfall und -zusammensetzung bei der Schlammfäulung sowie über Verwertungsmöglichkeiten des Faulgases Auskunft geben f) die Schlammbeseitigung nachweisen 	12
5	Durchführen analytischer Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Sinnesprüfungen an verschiedenen Abwasserarten durchführen b) in der Abwasserableitung und Abwasserreinigung übliche physikalische Untersuchungen durchführen und auswerten, insbesondere Bestimmen der absetzbaren Stoffe und Schlamm Trockensubstanz sowie des Schlammindex, der Sichttiefe und der Trübung c) physikalisch-chemische, chemische und biochemische Abwasseruntersuchungen zur Betriebskontrolle einschließlich des Kläranlagenablaufs durchführen, insbesondere Bestimmen des pH-Wertes, des Sauerstoffgehalts, der Fäulnisfähigkeit, des Ammoniumstickstoffes, der Enzymaktivität, der elektrischen Leitfähigkeit, der Schlammatmung sowie des chemischen und biochemischen Sauerstoffbedarfs 	6
6	Messen, Steuern, Regeln (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verfahren zur Messung von Mengen und Durchflüssen beschreiben b) Mengen und Durchflüsse, insbesondere von Abwasser und Schlamm, messen c) technologische Prozesse in der Abwasserreinigung von Hand und mit Regelungstechnik fahren d) Störungen im Ablauf von Prozessen in der Abwasserreinigung feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen 	5
7	fachbezogene Rechtsvorschriften und technische Regelwerke (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) rechtliche Regelungen im Bereich Abwasser und Schlamm nennen b) fachbezogene technische Regelwerke in der betrieblichen Praxis anwenden 	3

Fachrichtung Abfall

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1, 2 und 3, Spalte 3, aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	während des dritten Ausbildungsjahres zu vermitteln
2	Annehmen und Vorbehandeln von Abfall (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) qualitative und quantitative Bedingungen des Abfallanfalls beschreiben b) Methoden der Sammlung, Zwischenlagerung und Beförderung von Abfällen beschreiben c) Methoden und Einrichtungen zur Abfallannahme und Abfallvorbehandlung beschreiben d) Abfälle annehmen, wiegen und Behandlungsverfahren zuordnen e) das Begleitscheinverfahren durchführen f) über Verfahren zur Entgiftung, Neutralisation, Entwässerung und Verfestigung von Abfällen und Sonderabfällen Auskunft geben g) Einrichtungen zur Abfallannahme und Abfallvorbehandlung bedienen, überwachen und instandhalten 	11
3	Behandeln und Verwerten von Abfall (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) naturwissenschaftlich-technische Vorgänge bei der Abfallbehandlung, insbesondere bei der Ablagerung, der thermischen Behandlung und der Kompostierung, beschreiben b) Ursachen von Umweltbelastungen bei der Abfallbehandlung feststellen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen 	3
		<ul style="list-style-type: none"> c) mindestens drei der vier nachfolgend aufgeführten Abfallbehandlungsverfahren durchführen <ul style="list-style-type: none"> 1. Ablagerung von Abfall <ul style="list-style-type: none"> aa) über geologische und zivilisatorische Einflüsse auf Standort und Größe von Deponien Auskunft geben bb) Aufbau einer Deponie beschreiben cc) Abfälle annehmen, behandeln und unterbringen dd) über die Annahme und Behandlung von Sonderabfall auf Deponien Auskunft geben ee) technische Einrichtungen auf Deponien bedienen, überwachen und instandhalten ff) Möglichkeiten der Nutzung abgeschlossener Deponien, insbesondere der Rekultivierung und Gasgewinnung, beschreiben 	in jeweils 9 Wochen pro Abfallbehandlungsverfahren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<p>2. Thermische Behandlung von Abfall</p> <p>aa) Methoden der thermischen Behandlung von Abfällen, insbesondere der Verbrennung, beschreiben</p> <p>bb) technische Einrichtungen für die Abfallverbrennung unter Anleitung bedienen</p> <p>cc) Einrichtungen im Umfeld der Verbrennung von Abfällen, insbesondere im Bereich der Annahme und Behandlung von Reststoffen, bedienen, überwachen und instandhalten</p> <p>dd) Möglichkeiten der Nutzung der bei thermischer Behandlung von Abfällen frei werdenden Energie nennen</p> <p>3. Kompostierung</p> <p>aa) Methoden der Kompostierung von Abfall einschließlich Müll-Klärschlamm-Kompostierung beschreiben</p> <p>bb) technische Einrichtungen für die Kompostierung bedienen, überwachen und instandhalten</p> <p>cc) den erzeugten Kompost aufbereiten und abgabefertig machen</p> <p>dd) Möglichkeiten der Verwendung und Vermarktung von Kompost nennen</p> <p>4. Abfallverwertung</p> <p>aa) ökologische und ökonomische Grundlagen der Abfallverwertung nennen</p> <p>bb) Einrichtungen zur Trennung, Sammlung und Rückführung von Rohstoffen in den Rohstoffkreislauf bedienen</p> <p>cc) Sonderverfahren der Abfallverwertung, insbesondere der Herstellung von Brennstoffen aus Abfall, beschreiben</p>	
4	Durchführen analytischer Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	<p>a) Sinnesprüfungen an verschiedenen Abfallarten durchführen</p> <p>b) in der Abfallbehandlung übliche physikalische Untersuchungen durchführen, insbesondere Bestimmen des spezifischen Gewichts, des Wassergehalts, der hygroskopischen Feuchtigkeit und der Leitfähigkeit</p> <p>c) physikalisch-chemische, chemische und biologische Abfalluntersuchungen durchführen, insbesondere Bestimmen des pH-Wertes, des Selbsterhitzungsvermögens, der organischen Substanz und des Kohlenstoff-Stickstoff-Verhältnisses, sowie den Zehrungshemmungs- und Saprobitätstest</p>	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Messen, Steuern, Regeln (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	a) technologische Prozesse in der Abfallbehandlung von Hand und mit Regelungstechnik fahren b) Störungen im Ablauf von Prozessen in der Abfallbehandlung feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen	4
6	fachbezogene Rechtsvorschriften und technische Regelwerke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	a) rechtliche Regelungen im Bereich Abfallbehandlung nennen b) fachbezogene technische Regelwerke in der betrieblichen Praxis anwenden	3

Verordnung
zur Änderung von Vorschriften über außertarifliche Eingangsabgabenbefreiungen
Vom 5. Juni 1984

Auf Grund

- des § 3 Abs. 5, des § 5 Abs. 1, des § 23 Abs. 4, des § 24 Abs. 1 und 2, des § 25 Abs. 1, des § 40, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529),
- des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes, der durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) neu gefaßt worden ist,
- des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953),
- des § 156 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613),
- sowie des § 7 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669)

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667; 1984 I S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1034), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vom Zollstraßenzwang sind befreit

1. bei der Einfuhr Waren, die von der Gestellung befreit sind,
2. bei der Ausfuhr
 - a) Waren, die als Reisegerät mitgeführt werden,
 - b) sonstige Waren im Reiseverkehr, die keinen Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze unterliegen und die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, bis zu einem Warenwert von insgesamt 2 000 DM,
 - c) Beförderungsmittel, die der Personenbeförderung dienen und die bei der Ausfuhr nicht gestellt zu werden brauchen.“

2. In § 6 werden

a) in Absatz 1

- aa) in Nummer 1 Buchstabe a und in den Nummern 2 B, 2 C, 3, 8, 11 und 12 jeweils die Angabe „(§ 55)“ gestrichen,
- bb) in Nummer 1 Buchstabe b und in der Nummer 10 jeweils die Angabe „(§ 55)“ gestrichen und das Wort „zollfreien“ durch das Wort „eingangsabgabenfreien“ ersetzt,
- cc) in der Nummer 2 das Wort „zollfrei“ durch das Wort „eingangsabgabenfrei“ ersetzt,

- dd) in der Nummer 2 A die Angabe „(§ 55)“ gestrichen und das Wort „zollfrei“ durch das Wort „eingangsabgabefrei“ ersetzt,
- ee) die Nummern 4 bis 6 wie folgt gefaßt:
4. nach Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) zollfreie land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse grenzdurchschnittener, vom Zollgebiet aus bewirtschafteter Betriebe, wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen,
 5. nach Artikel 43 der in Nummer 4 genannten Verordnung zollfreies Saatgut sowie danach zollfreie Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Boden- und Pflanzenbehandlungsmittel land- und forstwirtschaftlicher, vom Zollaussland aus bewirtschafteter Betriebe, wenn sie auf deren Grundstücken im Zollgebiet verwendet werden sollen und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen,
 6. als Rückwaren zollfreie Wasserfahrzeuge deutscher Fischer, Steinfischer und dergleichen mit ihren zollfreien frischen Fängen oder mit ihren zollfreien Sammelergebnissen an Steinen, Sand, Schlick, Muschelschalen, Meerwasser, Seetang, Seegras und dergleichen,“
- ff) in der Nummer 7 die Angaben „(§ 55)“ und „(§ 36)“ gestrichen,
- gg) in der Nummer 13 das Wort „zollfrei“ durch das Wort „eingangsabgabefrei“ ersetzt,
- hh) in der Nummer 14 nach dem Wort „Abnehmer“ die Worte „bei laufender Einfuhr“ eingefügt,
- ii) folgende neue Nummer 15 eingefügt:
- „15. nach Artikel 51 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt A der in Nummer 4 genannten Verordnung zollfreie Filme und Tonträger, die für öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten eingeführt werden,“
- jj) in der bisherigen Nummer 15, die neue Nummer 16 wird, die Angabe „(§ 55)“ gestrichen,
- b) in Absatz 2
- aa) die Nummer 9 gestrichen,
 - bb) in der bisherigen Nummer 10, die neue Nummer 9 wird, die Angabe „§ 33 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Artikel 109 Buchstabe h der in Absatz 1 Nr. 4 genannten Verordnung“ ersetzt,
 - cc) folgende neue Nummer 10 eingefügt:
- „10. Sendungen mit Waren, die nicht mehr als 25 Deutsche Mark oder, wenn sie aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften stammen, nicht mehr als 50 Deutsche Mark wert sind; ausgenommen sind Sendungen, die alkoholische Erzeugnisse, Parfüm, Toiletewasser, Tabak, Tabakwaren, Kaffee, Tee, Auszüge und Essenzen aus Kaffee oder Tee, Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) oder Leuchtmittel enthalten,“
- dd) die Nummer 11 gestrichen,
- ee) die bisherige Nummer 12 neue Nummer 11,
- c) in Absatz 3 der Satz 1 gestrichen.
3. In § 18 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „§ 79 Abs. 4 Satz 4, § 118 Abs. 1 Satz 2 und § 128 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.“
4. In § 28 werden
- a) in Nummer 1 nach dem Wort „Waren“ die Worte „der Tarifnrn. 11.01, 11.02 und 23.02 und“ eingefügt,
 - b) die Nummer 3 wie folgt gefaßt:
- „3. die Oberfinanzdirektion Hamburg über Waren der Kapitel 3, 5, 9 bis 15 (ohne Tarifnrn. 11.01 und 11.02), der Tarifnrn. 16.04 und 16.05 und der Kapitel 22 bis 24 (ohne Tarifnr. 23.02), 27, 38 bis 40, 45 und 46 des Zolltarifs,“
5. § 32 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 32
Gemeinschaftliches System der Zollbefreiungen
- (1) Die außertarifliche Zollbefreiung bestimmt sich nach Kapitel I und III der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, es sei denn, Zollbefreiungen sind geregelt in
1. anderen Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 2. Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertragsrechts, die in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar sind,
 3. § 3 der Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. den §§ 33 bis 47.
- (2) Die Zollfreiheit nach Kapitel I der in Absatz 1 genannten Verordnung (EWG) Nr. 918/83 gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch bei der Einfuhr über einen Freihafen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3, § 86 des Gesetzes) sowie bei der Überführung von Zollgut aus einem besonderen Zollverkehr oder von Freigut aus einem Freigutverkehr in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr oder in eine Freigutverwendung.“

6. Die §§ 33 bis 35, 38 bis 43, 49 bis 54, 59 bis 63, 67, 70, 70 a, 74, 76 und 80 werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 36 wird neuer § 33.
8. In dem bisherigen § 36 a, der neuer § 34 wird, wird in Absatz 3 die Angabe „§ 36 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2“ ersetzt.
9. Nach dem neuen § 34 wird folgender neuer § 35 eingefügt:
- „§ 35
Paletten
- Zollfrei sind Paletten, wenn sie beladen sind, sonst nur, wenn sie im Rahmen einer Vereinbarung eingeführt werden, nach der die Beteiligten
1. berechtigt sind, Paletten gemeinschaftlich zu nutzen, und
 2. verpflichtet sind, innerhalb einer bestimmten Frist mindestens die gleiche Anzahl von Paletten gleicher Typen auszuführen.
- Die Zollfreiheit für leere Paletten ist ausgeschlossen, wenn die Paletten auf Grund eines Kaufs oder eines ähnlichen Vertrags eingeführt werden.“
10. In dem bisherigen § 44, der neuer § 36 wird, werden
- a) in Absatz 6
 - aa) die Nummer 1 gestrichen,
 - bb) die bisherigen Nummern 2 und 3 neue Nummern 1 und 2,
 - cc) die bisherige Nummer 4, die neue Nummer 3 wird, wie folgt gefaßt:

„3. Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen).“
 - b) in Absatz 9 die Angabe „§ 72“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.
11. In dem bisherigen § 55, der neuer § 37 wird, wird in Absatz 1 Satz 3 die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
12. In dem bisherigen § 56, der neuer § 38 wird, wird in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 55 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.
13. Die bisherigen §§ 64 bis 66 werden neue §§ 39 bis 41.
14. Der bisherige § 68 wird neuer § 42.
15. In dem bisherigen § 69, der neuer § 43 wird, wird in Absatz 3 die Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.
16. Nach dem neuen § 43 wird folgender neuer § 44 eingefügt:
- „§ 44
- Treibstoffe für Nutzfahrzeuge im Straßenverkehr
- (1) Die Zollfreiheit für Treibstoffe in den Hauptbehältern eingeführter Nutzfahrzeuge (Artikel 112

Abs. 2 Buchstabe a der in § 32 Abs. 1 genannten Verordnung (EWG) Nr. 918/83) ist auf eine Menge von 200 Litern je Fahrzeug beschränkt. Treibstoffe zum Betrieb von Kühlanlagen in Nutzfahrzeugen sind zusätzlich bis zu einer Menge von 200 Litern je Kühlanlage zollfrei; die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Treibstoffe in besonderen Treibstoffbehältern eingeführt werden, die mit den Kühlanlagen der Nutzfahrzeuge fest verbunden sind.

(2) Nach § 70 Abs. 3 der Allgemeinen Zollordnung in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747) geltenden Fassung ausgestellte Treibstoffausweise werden spätestens mit Ablauf des 31. August 1984 ungültig.“

17. Die bisherigen §§ 71 bis 73 werden neue §§ 45 bis 47.
18. Dem § 79 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Treib- und Schmierstoffe, die nach den Artikeln 112, 115 und 116 der in § 32 Abs. 1 genannten Verordnung (EWG) Nr. 918/83 und § 44 zollfrei verwendet werden dürfen, werden formlos zur Freigutverwendung abgefertigt. Es genügt mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung; § 13 des Gesetzes bleibt unberührt.“
19. In § 148 Abs. 2 werden
- a) in der Spalte „andere Waren“ der Nummern 1 bis 6 jeweils die Worte „im Reiseverkehr oder in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art“ durch das Wort „außertariflich“ ersetzt,
 - b) die Nummer 11 wie folgt gefaßt:
- | | DM je volle 5 Liter | |
|----------------------------|---------------------|--------|
| „11. a) Vergaserkraftstoff | 3,90 | 4,80 |
| b) Dieselmotorkraftstoff | 3,20 | 3,80 |
| c) Schmieröl | 5,50 | 7,80“. |

Artikel 2

Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Die Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 1982 (BGBl. I S. 1378), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden
- a) in Satz 1 die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden (ABl. EG Nr. L 191 S. 1),“ durch die Worte „Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1)“ ersetzt,
 - b) in Nummer 1 Buchstabe g die Zahl „500“ durch die Zahl „620“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1377), werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 3060/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 366 S. 1)“ durch die Worte „Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1)“ ersetzt.

Artikel 4

Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUSTBV)

§ 1

Allgemeines

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist – vorbehaltlich der §§ 2 bis 13 – die Einfuhr der Gegenstände, die nach Kapitel I und III der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) zollfrei eingeführt werden können, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften sowie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die Artikel 29 bis 31, 45 bis 49 und 52 bis 59 der Verordnung.

(2) Einfuhrumsatzsteuerfrei oder einfuhrumsatzsteuerermäßigt ist ferner – vorbehaltlich des § 14 – die Einfuhr der Gegenstände, die nach den §§ 33, 35 bis 47 und 121 der Allgemeinen Zollordnung in der jeweils geltenden Fassung zollbegünstigt eingeführt werden können, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften.

§ 2

Übersiedlungsgut aus einem anderen Mitgliedstaat

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Übersiedlungsgut (Artikel 2 bis 10 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften

- hängt davon ab, daß die Gegenstände zu den umsatzsteuerlichen Bedingungen des Binnenmarktes eines Mitgliedstaates erworben worden sind und anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von der Umsatzsteuer entlastet werden;
- setzt für andere Gegenstände als Straßenkraftfahrzeuge und deren Anhänger, Wohnwagen, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge nur einen Gebrauch von mindestens drei Monaten vor der Übersiedlung voraus;
- setzt nicht voraus, daß der Übersiedelnde seinen gewöhnlichen Wohnsitz mindestens ein Jahr lang außerhalb des Zollgebiets gehabt hat;

- ist für alkoholische Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren nicht ausgeschlossen, soweit ihre Menge nicht die Annahme rechtfertigt, daß sie aus gewerblichen Gründen eingeführt werden.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 gelten für Gegenstände als erfüllt, die vor der Einfuhr

- im Rahmen der diplomatischen oder konsularischen Beziehungen geliefert worden sind,
- im Rahmen internationaler Übereinkommen an internationale Einrichtungen oder deren Mitglieder geliefert worden sind oder
- an die Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Nordatlantikkpaktes oder deren ziviles Begleitpersonal geliefert worden sind.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 1 ist gewöhnlicher Wohnsitz der Ort, an dem eine Person wegen ihrer persönlichen und beruflichen Bindungen oder – bei Fehlen beruflicher Bindungen – wegen ihrer persönlichen Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihr und dem Wohnort erkennen lassen, während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr wohnt. Als gewöhnlicher Wohnsitz einer Person, deren berufliche Bindungen sich an einem anderen Ort als dem ihrer persönlichen Bindungen befinden, gilt der Ort ihrer persönlichen Bindungen, sofern sie regelmäßig dorthin zurückkehrt oder sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhält. Der Besuch einer Schule oder Universität bedeutet keine Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes.

§ 3

Heiratsgut aus einem anderen Mitgliedstaat

Für die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Heiratsgut (Artikel 11 bis 15 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gilt § 2 – ausgenommen Absatz 1 Nr. 2 – entsprechend. Wird solches Heiratsgut vor der Eheschließung eingeführt, so wird keine Sicherheit verlangt.

§ 4

Erbschaftsgut aus einem anderen Mitgliedstaat

Für die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Erbschaftsgut (Artikel 16 bis 19 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gilt § 2 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend.

§ 5

Hausrat für eine Zweitwohnung

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Hausrat, der zur Einrichtung einer Zweitwohnung bestimmt ist (Artikel 20 bis 24 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung), ist auf Gegenstände aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften beschränkt.

(2) Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Gegenstände ein Jahr lang nach der Einfuhr weder gegen Entgelt noch unentgeltlich abgegeben werden, es sei denn, die Zollstelle ist unterrichtet worden und hat der Abgabe zugestimmt. Die Frist darf nicht verlängert werden.

(3) Die Steuerfreiheit setzt nur einen Gebrauch von mindestens drei Monaten vor der Einfuhr voraus. Außerdem reicht eine Dauer des Mietverhältnisses von mindestens einem Jahr aus, wenn die Zweitwohnung gemietet worden ist. Die Steuerfreiheit hängt nicht davon ab, daß der Inhaber der Zweitwohnung diese während seiner oder der Abwesenheit seiner Familie nicht vermietet. Sie kann nicht für ein und dieselbe Zweitwohnung auf eine Einfuhr beschränkt werden. § 2 – ausgenommen Absatz 1 Nr. 2 – gilt entsprechend. Sicherheit wird nicht verlangt.

(4) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist auch die Einfuhr von Hausrat, der nach Aufgabe einer Zweitwohnung für den gewöhnlichen Wohnsitz oder eine andere Zweitwohnung bestimmt ist. Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Gegenstände mindestens ein Jahr lang im Besitz des Beteiligten gewesen und von ihm benutzt worden sind und innerhalb eines Jahres nach Aufgabe der Zweitwohnung eingeführt werden. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Absatz 2 gilt nicht für wieder eingeführten Hausrat.

§ 6

Gegenstände mit geringem Wert

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände mit geringem Wert (Artikel 27 und 28 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) ist nicht auf Postsendungen beschränkt. Für die Einfuhr von Gegenständen aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften beträgt die Wertgrenze 50 Deutsche Mark.

(2) Die Einfuhr von Briefmarken in Briefen oder Wertbriefen ist einfuhrumsatzsteuerfrei, wenn der Inhalt der einzelnen Sendung nicht mehr als 50 Deutsche Mark wert ist.

§ 7

Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände (Artikel 32 bis 38 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) ist ausgeschlossen für Gegenstände, die

1. ganz oder teilweise zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, die nach § 15 Abs. 2 und 3 des Gesetzes den Vorsteuerabzug ausschließen,
2. von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für ihren nichtunternehmerischen Bereich eingeführt werden oder
3. von einem Unternehmer eingeführt werden, der die Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen (§§ 23 und 24 des Gesetzes) ermittelt.

§ 8

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 39 bis 42 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) gilt auch für reinrassige Pferde, die nicht älter als sechs Monate und außerhalb des Zollgebiets von einem Tier geboren sind, das im Zollgebiet befruchtet und danach vorübergehend ausgeführt worden war.

§ 9

Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters im Sinne der Artikel 50 und 51 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung ist auf die von den Buchstaben B der Anhänge I und II der Verordnung erfaßten Einfuhren beschränkt. Die Steuerfreiheit für Sammlungsstücke und Kunstgegenstände (Artikel 51 der Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände

1. unentgeltlich eingeführt werden oder
2. nicht von einem Unternehmer geliefert werden; als Lieferer gilt nicht, wer für die begünstigte Einrichtung tätig wird.

§ 10

Tiere für Laborzwecke; biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Tiere für Laborzwecke (Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) hängt davon ab, daß die Tiere unentgeltlich eingeführt werden.

(2) Für die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von biologischen und chemischen Stoffen für Forschungszwecke (Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften reicht es aus, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden.

§ 11

Gegenstände für Organisationen der Wohlfahrtspflege

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für lebenswichtige Gegenstände (Artikel 65 Abs. 1 Buchstabe a der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden.

(2) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände für Behinderte (Artikel 70 bis 78 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden. Sie hängt nicht davon ab, daß gleichwertige Gegenstände gegenwärtig in der Gemeinschaft nicht hergestellt werden. Die Steuerfreiheit ist ausgeschlossen für Gegenstände, die von Behinderten selbst eingeführt werden.

§ 12

Werbemittel für den Fremdenverkehr

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Werbematerial für den Fremdenverkehr (Artikel 108 Buchstabe a und b der in § 1 genannten Verordnung) gilt auch dann, wenn darin Werbung für in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässige Unternehmen enthalten ist, sofern der Gesamtanteil der Werbung 25 vom Hundert nicht übersteigt.

§ 13

Verpackungsmittel, Umschließungen

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Verpackungsmitteln (Artikel 110 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) hängt davon ab, daß ihr Wert in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11 des Gesetzes) einbezogen wird.

(2) Die Steuerfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für die Einfuhr gefüllter Umschließungen, wenn sie für die in ihnen verpackten Gegenstände üblich sind oder sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung keinen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

§ 14

Rückwaren

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerbegünstigung für Rückwaren (§ 37 der Allgemeinen Zollordnung) gilt auch für die Gegenstände, die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der in § 37 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung genannten Verordnung aufgeführt sind.

(2) Die Steuerbegünstigung ist ausgeschlossen, wenn der eingeführte Gegenstand

1. vor der Einfuhr geliefert worden ist,
2. im Rahmen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes) ausgeführt worden ist oder
3. im Rahmen des § 4 a des Gesetzes von der Umsatzsteuer entlastet worden ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn derjenige, der die Ausfuhrlieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurückerhält und hinsichtlich dieses Gegenstandes in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

§ 15

Veredelte Gegenstände

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr von Gegenständen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften für Rechnung des Ausführers veredelt worden sind und von ihm oder für ihn wieder eingeführt werden.

(2) Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Veredelungsarbeiten zu den umsatzsteuerlichen Bedingungen des Binnenmarktes des betreffenden Mitgliedstaates durchgeführt worden sind und die veredelten Gegenstände anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von der Umsatzsteuer entlastet werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände vor der Einfuhr geliefert worden sind.

§ 16

Fänge deutscher Fischer

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr von Fängen von Fischern, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen und von deutschen Schiffen aus auf See fischen, sowie die aus diesen Fängen auf deutschen Schiffen hergestellten Erzeugnisse.

(2) Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Gegenstände auf einem deutschen Schiff und für ein Unter-

nehmen der Seefischerei eingeführt werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände vor der Einfuhr geliefert worden sind.

§ 17

Erstattung oder Erlaß

(1) Die Einfuhrumsatzsteuer wird erstattet oder erlassen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift sowie der Durchführungsvorschriften dazu.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß hängt davon ab, daß der Antragsteller hinsichtlich der Gegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Satz 1 gilt nicht für die Fälle des Artikels 2 der in Absatz 1 genannten Verordnung.

§ 18

Absehen von der Festsetzung der Steuer

Die Einfuhrumsatzsteuer wird nicht festgesetzt für Gegenstände, die nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, wenn der festzusetzende Steuerbetrag 20 Deutsche Mark nicht übersteigt und nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes als Vorsteuer abgezogen werden könnte.

§ 19

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

Abgelöste Vorschrift

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 12. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2154), geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2234), außer Kraft.

Artikel 5

Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung (EVerbrStBV)

§ 1

Allgemeines; Erhebungsgebiet

(1) Verbrauchssteuerpflichtige Waren, die in das Erhebungsgebiet der Verbrauchsteuern oder in das Monopolgebiet nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol eingeführt werden, sind, soweit in den §§ 2 bis 7 nichts Abweichendes bestimmt ist, von den besonderen Verbrauchsteuern befreit, wenn sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet oder in das Zollgebiet der Gemeinschaft nach

1. der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System

der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

2. den §§ 33, 34, 36 bis 38 und 40 bis 45 der Allgemeinen Zollordnung,
3. dem § 39 der Allgemeinen Zollordnung, soweit es sich um Kaffee, Tee und Leuchtmittel handelt,
4. dem § 47 der Allgemeinen Zollordnung, soweit es sich um die in § 151 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bezeichneten Erzeugnisse handelt, und
5. dem § 47 Abs. 2 der Allgemeinen Zollordnung, soweit es sich um Mineralöl und anteilsteuerepflichtige Waren (§ 1 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes) handelt,

zollfrei wären. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 bestimmt sich die Steuerbefreiung von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden und von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art ausschließlich nach der Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377) und der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Für die Abgabefreiheit von besonderen Verbrauchsteuern treten an die Stelle des Zollgebiets oder des Zollgebiets der Gemeinschaft das Erhebungsgebiet oder das Monopolgebiet, an die Stelle eines Drittlands jedes Land außerhalb des Erhebungs- oder Monopolgebiets, an die Stelle eines Herkunfts-Drittlands jedes Herkunftsland außerhalb des Erhebungs- oder Monopolgebiets.

§ 2

Übersiedlungsgut, Heiratsgut, Erbschaftsgut

(1) Abweichend von den Artikeln 5, 13 und 17 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung sind bei der Einfuhr von Übersiedlungsgut, Heiratsgut und Erbschaftsgut aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften alkoholische Getränke, Tabakwaren, Parfüm, Toilettewasser, Kaffee und Tee in dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Einreise-Freimengen-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Umfang verbrauchsteuerfrei, sofern dafür im Ausfuhrmitgliedstaat weder Befreiung noch Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Umsatzsteuer und besonderen Verbrauchsteuern gewährt wird. Andernfalls sind alkoholische Getränke, Tabakwaren, Parfüm, Toilettewasser, Kaffee und Tee von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen. Bei der Einfuhr von Übersiedlungsgut, Heiratsgut und Erbschaftsgut aus anderen Gebieten sind Parfüm, Toilettewasser, Kaffee und Tee in dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 der Einreise-Freimengen-Verordnung genannten Umfang verbrauchsteuerfrei.

(2) Die Verbrauchsteuerbefreiung für Übersiedlungsgut aus einem anderen Mitgliedstaat setzt abweichend von Artikel 4 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung nicht voraus, daß der Übersiedelnde seinen gewöhnlichen Wohnsitz mindestens ein Jahr lang außerhalb des Erhebungs- oder Monopolgebiets gehabt

hat. Wird Heiratsgut vor der Eheschließung aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt, so wird abweichend von Artikel 14 Abs. 1 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung keine Sicherheit verlangt.

(3) Die Verbrauchsteuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Übersiedlungsgut, das vor der Einfuhr

1. im Rahmen der diplomatischen oder konsularischen Beziehungen geliefert worden ist,
2. im Rahmen internationaler Übereinkommen an internationale Einrichtungen oder deren Mitglieder geliefert worden ist oder
3. an die Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Nordatlantikpaktes oder deren ziviles Begleitpersonal geliefert worden ist.

(4) Bei der Einfuhr von Hausrat (Artikel 20 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung), der zum Einrichten einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet dienen soll, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Zum Hausrat im Sinne von Satz 1 rechnen auch Haushaltsvorräte.

§ 3

Postsendungen mit geringem Wert

Bei der Einfuhr von Postsendungen mit geringem Wert (Artikel 27 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) sind von der Verbrauchsteuerbefreiung auch ausgeschlossen:

1. Kaffee, Tee, Auszüge und Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (§ 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Kaffee- und Teesteuergesetzes),
2. Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen).

§ 4

Einfuhren zugunsten von Katastrophenopfern

Bei der Einfuhr zugunsten von Katastrophenopfern (Artikel 79 bis 85 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) sind verbrauchsteuerpflichtige Waren nur verbrauchsteuerfrei, wenn sie auch von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sind.

§ 5

Warenmuster und -proben von geringem Wert

(1) Bei der Einfuhr von Warenmustern oder -proben (Artikel 91 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) sind von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen:

1. Äthylalkohol und Sprit der Nummer 22.08 und der Tarifstelle 22.09 A des Zolltarifs,
2. Tabakwaren,
3. Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen),
4. gerösteter Kaffee, Auszüge und Essenzen aus Kaffee sowie Zubereitungen auf deren Grundlage,
5. Kaffeemittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kaffee- und Teesteuergesetzes),

6. Auszüge und Essenzen aus Tee sowie Zubereitungen auf deren Grundlage.

(2) Für die nachstehend genannten verbrauchsteuerpflichtigen Waren ist die Verbrauchsteuerbefreiung für Warenmuster oder -proben mengenmäßig wie folgt beschränkt:

1. Getränke der Tarifstellen 22.05 C V und 22.06 C des Zolltarifs sowie alkoholische Zubereitungen und Getränke der Tarifstellen 22.09 B und C des Zolltarifs auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 100 ml; die Gesamtmenge darf 1000 ml nicht übersteigen. Brennereien, die Weindestillat aus Brennwein herstellen, dürfen jedoch Brennwein bis zu einer Menge von 2000 ml verbrauchsteuerfrei einführen;
2. Getränke der Tarifstellen 22.05 A, B, C I bis IV und 22.06 A und B sowie der Nummer 22.07 des Zolltarifs auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 500 ml;
3. nicht gerösteter Kaffee auf Mengen bis zu insgesamt 200 Gramm;
4. Tee auf Mengen bis zu insgesamt 40 Gramm;
5. Mineralöl und anteilsteuerpflichtige Waren (§ 1 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes) auf Mengen bis zu insgesamt 5000 Gramm.

Führen einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe Waren als Proben in einer Postsendung bis zu 500 Gramm Rohgewicht ein, nicht jedoch aus Freihäfen, so entfallen insoweit die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Mengenbeschränkungen. Das gleiche gilt, wenn entsprechende Warenproben aus fremden Zollagern bezogen werden.

§ 6

Rückwaren, Wiedereinfuhr von Waren nach vorübergehender Freihafenlagerung

(1) In den Fällen der §§ 37 und 38 der Allgemeinen Zollordnung sind wiedereingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren nur verbrauchsteuerfrei, wenn sie ohne Steuerbefreiung und ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Verbrauchsteuern aus dem Erhebungs- oder Monopolgebiet ausgeführt worden waren. Nach § 8 Abs. 2 oder § 8 a des Mineralölsteuergesetzes versteuerte Waren sind jedoch in Höhe des ermäßigten Steuersatzes von der Steuer befreit. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 wird Verbrauchsteuerbefreiung auch für Waren gewährt, die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der in § 37 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung genannten Verordnung aufgeführt sind.

(2) Im Verkehr nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 17. Dezember 1971 entfällt für eine Menge bis zu 400 Liter Treibstoff in Hauptbehältern von Nutzfahrzeugen der Nachweis der Rückwareneigenschaft. Artikel 112 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung und § 44 der Allgemeinen Zollordnung bleiben unberührt.

§ 7

Treibstoffe für Nutzfahrzeuge im Straßenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)

Abweichend von § 44 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung bleiben bei der Einfahrt aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) bis zu 600 Liter Treibstoff in Hauptbehältern von Nutzfahrzeugen mineralölsteuerfrei, wenn die Fahrzeuge

1. Personen oder Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik oder aus Berlin (Ost) in das Erhebungsgebiet oder durch das Erhebungsgebiet befördern,
2. nach einer Beförderung von Personen oder Waren aus dem Erhebungsgebiet oder durch das Erhebungsgebiet unmittelbar in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) leer zurückkehren oder
3. in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) registriert sind.

Dies gilt nicht für Treibstoffe in Nutzfahrzeugen, die zur Beförderung von Personen oder Waren durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder durch Berlin (Ost) eingesetzt sind oder es leer durchfahren.

§ 8

Andere Steuerbefreiungen

Einzelsteuergesetze, die weitere, auch für eingeführte Waren geltende Verbrauchsteuerbefreiungen vorsehen, bleiben unberührt.

§ 9

Übergangsregelung

Bis zum 30. Juni 1986 gilt § 7 Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, daß bis zu 600 Liter Treibstoff in Behältern jeder Art mineralölsteuerfrei bleiben.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen

(1) Es werden aufgehoben

1. § 7 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2205),
2. § 11 a Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. November 1980 (BGBl. I S. 2196),

3. § 63 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol – der Grundbestimmungen – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 2001),
4. § 6 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2205),
5. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2297), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1311),
6. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1980 (BGBl. I S. 651).

(2) § 8 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Mai 1983 (BGBl. I S. 516), wird wie folgt gefaßt:

„(3) Scheidet in den Fällen, in denen die §§ 37 und 38 der Allgemeinen Zollordnung auf Grund der Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung sinngemäß Anwendung finden, eine Steuerbefreiung bei der Einfuhr von Zucker, Zuckerwaren und zuckerhaltigen Waren in das Erhebungsgebiet aus, findet für die Besteuerung § 3 Abs. 4 keine Anwendung; § 3 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

(3) § 6 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Gliederungsnummer 612-11-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2205), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

(4) § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1793), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Mineralöl darf im Erhebungsgebiet unter Steueraufsicht unversteuert verwendet werden, soweit es nach § 46 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei ist oder wäre.“

Artikel 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes, Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes, § 30 des Umsatzsteuergesetzes, § 414 der Abgabenordnung und § 16 des Mineralölsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1984

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Zweite Verordnung
über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung von TCDD im Straßenverkehr**

Vom 5. Juni 1984

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 7 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) ist für die Beförderung von 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-1,4-dioxin (TCDD, Randnummer 2601, Ziffer 21 oder 23, assimiliert, der Anlage A zur Gefahrgutverordnung Straße) unabhängig von der zu befördernden Menge eine Erlaubnis gemäß § 7 der Gefahrgutverordnung Straße erforderlich. Das gilt auch für Beförderungen, die dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) unterliegen. TCDD gilt als Stoff der Liste I des Anhangs B.8 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für zugelassene Pflanzen- und Holzschutzmittel.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Beförderer TCDD ohne die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 erforderliche Erlaubnis befördert oder
2. einer im Rahmen einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 erteilten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1984 in Kraft und am 31. Mai 1985 außer Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1984

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bayer

**Zweite Verordnung
über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung von TCDD in der Binnenschifffahrt**

Vom 5. Juni 1984

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von Artikel 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein – Anlage 1 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 367), ist die Beförderung von 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-1,4-dioxin (TCDD, Randnummer 6401, Ziffer 21 oder 23, assimiliert, der Anlage zur Anlage 1 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt) mit Binnenschiffen in jeglicher Konzentration nicht zugelassen. Dies gilt nicht für zugelassene Pflanzen- und Holzschutzmittel.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 kann der Bundesminister für Verkehr zulassen, wenn eine Gefährdung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter nicht zu erwarten ist.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer, Ausrüster oder Schiffsführer entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 TCDD befördert oder
2. einer im Rahmen einer Ausnahmezulassung nach § 1 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1984 in Kraft und am 31. Mai 1985 außer Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1984

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bayer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Mai 1984 – 2 BvR 1413/83 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 11 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz – AsylVfG) vom 16. Juli 1982 (Bundesgesetzbl. I Seite 946) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. Juni 1984

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Berichtigung
der Zweiten Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung
Vom 4. Juni 1984

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung vom 23. März 1984 (BGBl. I S. 493) wird wie folgt berichtigt:

Der Nummer 5 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „des Absatzes 3 Satz 1“ durch die Worte „des Absatzes 4 Satz 1“ ersetzt.“

Bonn, den 4. Juni 1984

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Klabunde

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 18, ausgegeben am 23. Mai 1984**

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 84	Bekanntmachung zu dem deutsch-luxemburgischen Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	498
7. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ...	506
9. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	507
9. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	508
10. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	508
10. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	509
10. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	509
10. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ...	510
10. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	510
11. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	511
11. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	511
11. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	511
14. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	512

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Nr. 19, ausgegeben am 6. Juni 1984

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 84	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 3. Mai 1984 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Großgmain/Bayerisch Gmain	514
21. 3. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der natriumgekühlten Brutreaktoren	516
29. 3. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti über Finanzielle Zusammenarbeit	522
19. 4. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit	523
7. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	525
8. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	528
8. 5. 84	Bekanntmachung über einen Briefwechsel mit der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens	528
10. 5. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	532
10. 5. 84	Bekanntmachung der Änderungen der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	533
15. 5. 84	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherung pflanzengenetischer Ressourcen	535

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.